

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über die Motionen Comtesse (Lohnzahlung) und Vogelsanger (Vereinsfreiheit) und über die Maifeierpetitionen 1890—93.

(Vom 1. November 1894.)

Tit.

Die Fragen, welche Ihre Kommission zu behandeln hatte, waren so zahlreich und von so verschiedener Art, daß vor allem eine Sichtung derselben vorgenommen und die Beschränkung auf das zunächst der Verwirklichung Fähige geübt werden mußte, sollte nicht den Gesetzgeber die Fülle des Stoffes an jeglichem Gewinn eines Resultates verhindern.

Mehrere politische Forderungen der eingereichten Petitionen, welche sich auf die Reform der Bundesverwaltung, die Wahl des Bundesrates durch das Volk, die Einheit des Civil- und Strafrechts, die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und ähnliche Neuerungen beziehen, denen einzelne Eingaben das Wort reden, glaubten wir den parlamentarischen und Fachkommissionen überlassen zu dürfen, die mit ihrer Prüfung schon beschäftigt sind. Es bestehen Kommissionen der Bundesversammlung, welche über die Verwaltungsreform Anträge stellen sollen, — auch solche, welche Gelegenheit haben, über die Eisenbahnfrage zu beraten, und was die Rechtseinheit anbetrifft, sind Experten beauftragt worden, Vorarbeiten für einheitliche Gesetzbücher zu treffen. Von den unentgeltlichen Lehrmitteln aber würde am besten im Zusammenhange mit der Durchführung des Art. 27 der Bundesverfassung die Rede sein.

Auf diese Gruppe von Fragen also braucht unsere Bericht-
erstattung sich nicht auszudehnen.

Dagegen befinden sich unter den Motionen und Petitionen, welche den Gegenstand unserer Prüfung bildeten, zwei weitere, die ebenfalls politischer Natur sind und welche wir nicht einfach von unserer Aufgabe abtrennen durften. Wir meinen die Motion Vogelsanger mit der Einladung an den Bundesrat, zu untersuchen, ob nicht jede Beeinträchtigung der Vereinsfreiheit, welche wirtschaftlich abhängigen Personen widerfährt, der Bestrafung unterliegen solle, und das in den Maifeierpetitionen ausgesprochene Verlangen nach Abschaffung der politischen Polizei des Bundes. Ihre Kommission ist nun nicht der Meinung, daß der Motion Vogelsanger in keiner Weise Folge gegeben werden könne, aber sie bezweifelt, daß die Vereinsfreiheit der wirtschaftlich Abhängigen gegen den vom Motionsteller bezeichneten Druck zweckmäßig durch ein besonderes Gesetz geschützt würde, und unterläßt es deshalb, die Ausarbeitung eines solchen zu empfehlen. Es würde dasselbe zu sehr den Charakter eines Gelegenheits- und Klassengesetzes tragen. Der beste Anlaß, Garantien für die Vereinsfreiheit aufzustellen, wird der Erlaß eines eidgenössischen Strafrechtsgesetzes sein, und wenn wir darauf wohl noch längere Zeit zu warten haben, ist hier gleichwohl einzig von ihm — es müßten denn die Kantone zuvor ihre Gesetzgebung nach dieser Seite hin ausbauen — eine umfassende Würdigung aller Umstände und befriedigende Lösung zu erwarten, welche sich über die Parteipolitik erhebt und mit den Rechtsbegriffen im Einklang steht. In diesem Sinne wünschen wir, daß das Justizdepartement bei den genannten gesetzgeberischen Arbeiten die Anregung des Herrn Vogelsanger berücksichtigen möge. Hinsichtlich der politischen Polizei sodann schließen wir uns dem Antrage des Bundesrates an, welcher deren Aufrechterhaltung bezweckt. Ohne die Verschiedenheit der Ansichten darzulegen, welche im Schoße der Kommission über die Zweckmäßigkeit der Einsetzung eines Generalanwalts und den Wert der ganzen Institution bestehen, begnügt sich der Berichterstatter, zu erklären, daß unter allen Kommissionsmitgliedern insofern Übereinstimmung besteht, als sie zur Abschaffung der politischen Polizei den Zeitpunkt nicht für geeignet halten, da die anarchistische Propaganda der That wegen der Beziehungen zu den Nachbarstaaten auch die Schweiz zu erhöhter Wachsamkeit auffordert. Das Amt ist mit Takt geübt und bloße Lehrmeinungen sind nicht verfolgt worden.

Die übrigen Postulate beziehen sich ausnahmslos auf die Arbeiterfrage, und da wollen wir zuerst von denjenigen sprechen, die wir abzulehnen genötigt sind, um nachher zu denen überzugehen,

welche wir, indem wir ihnen eine veränderte Form geben, für annehmbar und zum Teile selbst für wertvoll und dringlich halten.

Die Postulate betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Unterstützung des Unterrichts für den Arbeiterstand eignen wir uns deshalb nicht an, weil es zu ihrer Verwirklichung unseres Antriebes nicht bedarf. Der Bundesrat ist beauftragt, zu prüfen, ob nicht die Mitwirkung des Bundes bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Anspruch zu nehmen sei, und die Berufsbildung des Arbeiterstandes wird durch die Anwendung des Gesetzes über gewerbliche Bildung gefördert. Das Postulat jedoch, das gesetzlichen Schutz der gewerkschaftlichen Organisation verlangt, können wir nicht zu dem unsrigen machen, weil darunter, wie die bundesrätliche Botenschaft vermutet, wahrscheinlich die Einführung von obligatorischen Berufsgenossenschaften verstanden wird, diese aber neulich, als die Frage der Gewerbegesetzgebung von den Räten behandelt wurde, nicht in die Kompetenz des Bundes gestellt worden ist. Zu entscheiden, ob die Fabrikinspektorate vermehrt werden sollen, dürfte mehr als unsere Kommission der Bundesrat berufen sein. Eine Vermehrung des Personals der drei Inspektorate verdient vielleicht eher Beifall, als eine Vermehrung der Zahl der Inspektorate, weil so eine zu ungleiche Ausführung des Fabrikgesetzes vermieden werden kann, und jedenfalls billigen wir die Absicht der Behörde, welche dem Inspektor des dritten Kreises einen zweiten Adjunkten begeben möchte. Ablehnen müssen wir hingegen ohne weiteres das Postulat eines Verbotes der Fabrikarbeit für verheiratete Frauen. So human die Gesinnung ist, welcher es entsprang, so verhängnisvoll wäre die Wirkung des Verbotes. Denn anstatt das Familienleben zu veredeln, würde es nur die Ehelosigkeit einer größern Anzahl von Fabrikarbeitern zur Folge haben, die aus ihrem eigenen Verdienst einen Hausstand nicht erhalten wollen, und diese Ehelosigkeit müßte zu mancherlei Entartung führen. Daß die Forderung verfassungswidrig ist, brauchen wir angesichts der größern Bedenken, welche sich gegen sie erheben, nur im Vorbeigehen zu erwähnen.

Ungleich beachtenswerter erscheinen uns die Begehren, welche in der Motion Comtesse mit Bezug auf die Lohnzahlung und in den Maifeierpetitionen hinsichtlich einer Verkürzung des Maximalarbeitstages in den Fabriken enthalten sind. Wir bekennen uns allerdings zu der bundesrätlichen Auffassung, daß die Kantone in ihren Gesetzgebungen für alle Gewerbe, welche ihrer noch ermangeln, Bestimmungen über die Arbeiterverhältnisse aufstellen können, wie das eidgenössische

Fabrikgesetz sie für die ihm unterstellten Gewerbe aufgestellt hat, und wir meinen in diesem Sinne eine Erklärung abgeben zu sollen, damit der Gang der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Kantonen ein ungehemmter bleibe. Aber dennoch wünschen wir nicht auf die Ausdehnung des Arbeiterschutzes durch den Bund, insoweit sie richtiger durch diesen geschieht, zu verzichten. Und da schreiben wir sowohl den Forderungen des Herrn Comtesse betreffend die Lohnzahlung, als auch derjenigen, daß die Arbeitszeit in den Fabriken eine weitere Einschränkung erfahre, eine relative Berechtigung zu.

Die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, welchen die Gesetzgebung bei ihrer Anwendung begegnen müßte, wenn in ihr die Forderungen der Motion Comtesse im ganzen Umfange verkörpert würden, unterlassen wir zu schildern, nachdem dies die bundesrätliche Botschaft ausführlich gethan hat. Für einen engeren Kreis von Gewerben jedoch, die nicht zu den Fabriken zählen, läßt sich ohne Gefahr anwenden, was die Fabrikgesetzgebung gegen die Entrichtung der Löhne in Waren und über die Lohnabzüge und die vierzehntägige Lohnzahlung bestimmt hat. Zwar nicht jede Löhnung durch Abgabe von Waren soll ausgeschlossen sein, aber doch diejenige, die thatsächlich nur eine Ausbeutung des Arbeiters ist. Wir meinen praktisch zu verfahren, wenn wir schützende Bestimmungen bezüglich der Lohnzahlung überall da treffen, wo mehr als zehn Arbeiter in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt sind. Dadurch entsteht eine Analogie zu einer im Bundesratsbeschluß betreffend Vollziehung des Art. 1 des Fabrikgesetzes enthaltenen Anordnung, welche ebenfalls für Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern Geltung hat; es bleibt auf diese Weise der Kleinbetrieb, der sich ihr mit Entschiedenheit widersetzen würde, von der Änderung unberührt. Da übrigens, wo die kantonale Gesetzgebung, wie dies bei einem Gesetze Obwaldens vom Jahre 1887 der Fall ist, schon für Gewerbe mit einer kleinern Arbeiterzahl gleiche Bestimmungen kennt, sollen diese letztern fort dauern.

Ob die Frage der Lohnzahlung dann besser in einem Specialgesetz oder durch einen Zusatz zum Abschnitt des Obligationenrechts über den Dienstvertrag ihre Erledigung finde, ist von geringem Belange. Die Kompetenz kann, es ist richtig, nicht aus dem Art. 34 der Verfassung über die Arbeit in den Fabriken hergeholt werden, aber sie ist in Art. 64 derselben enthalten, welcher mit dem Obligationenrecht den Dienstvertrag und mit diesem die Regelung des Lohnverhältnisses dem Bunde anheimgab.

Noch bleibt uns die Verkürzung des Maximalarbeitstages der Fabriken zu erörtern übrig. Die Maifeierpetitionen verlangen die

zehnständige Arbeitszeit, und es fehlt längst nicht an Gründen, mit welchen dieses Begehren unterstützt werden kann. Aber wir müssen heute noch denjenigen andern Gründen die größere Beweiskraft zuschreiben, welche gegen eine Abänderung des vielberedten Art. 11 der Bundesverfassung geltend gemacht werden. Das Prinzip des Normalarbeitstages hat sich gegen alle Einwendungen und Widerstände siegreich behauptet; jedoch die Festsetzung der Stundenzahl kann nicht unabhängig von mannigfachen Erwägungen der Zweckmäßigkeit stattfinden. Erfreulicherweise hat in vielen Gewerben die Arbeitszeit auf 10 und 9 Stunden verkürzt werden können; daß aber alle Gewerbe gegenwärtig sich unter die Regel einer zehnstündigen Arbeitszeit bringen lassen, ohne daß wir, inmitten des durch die Schutzzollpolitik verschärften Industriekampfes der Nationen, große wirtschaftliche Verluste zu erleiden hätten, ist leider unwahrscheinlich, und man kann sich selbst der Besorgnis nicht entschlagen, daß mit der Ablehnung des zehnstündigen Normalarbeitstages in der Volksabstimmung die Bewegung für den Arbeiterschutz, die in unserem Lande während zwanzig Jahren eine ganze Reihe von Socialgesetzen und eine reiche Ernte socialer Wohlthaten gezeitigt hat, zum Stillstand gebracht würde.

Das alles soll uns nicht davon abhalten, jetzt schon mögliche Einschränkungen der Arbeitszeit vorzunehmen. Wir denken, daß die eidgenössischen Staatswerkstätten für sich den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen in der Lage wären und daß dieses Vorgehen den Wert des Beispiels hätte. Wir halten auch dafür, der Samstag Nachmittag sollte den Frauen, die in Fabriken arbeiten, freigegeben werden, damit sie den Hausgeschäften eher obliegen können — eine Forderung, die von derjenigen des Verbotes der Frauenarbeit überhaupt grundverschieden ist. Nach beiden Seiten hin bitten wir den Bundesrat eine Untersuchung zu pflegen. Und schließlich erblicken wir in der Wiederaufnahme der internationalen Verhandlungen über die Arbeiterfrage, wozu wir die Behörde einladen, ein Mittel, für die Einschränkung der Arbeitszeit thätig zu sein. Gelänge es uns, über einige wesentliche Punkte der Fabrikgesetzgebung zu Abmachungen der Staaten zu kommen, so würde das Postulat des zehnstündigen Normalarbeitstages nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrien angefochten werden. Wie zahlreich aber auch die Hindernisse sein mögen, welche sich der großen Aufgabe entgegenstellen: das berechtigste Interesse der Schweiz wie ihr geschichtlicher Beruf heißen uns an sie neuerdings herantreten.

Im Sinne der Ausführungen unseres Berichtes, welcher das mündliche Referat erweitern wird, ersuchen wir Sie, Tit., die folgenden Anträge genehmigen zu wollen:

Die Kommission zur Behandlung der Motionen Comtesse (Lohnzahlung) und Vogelsanger (Vereinsfreiheit) und der Maifeierpetitionen von 1890—93

erklärt,

daß sie die Auffassung hat, es seien die Kantone berechtigt, in ihren Gesetzgebungen solche Bestimmungen für alle übrigen Gewerbe zu treffen, wie sie das schweizerische Fabrikgesetz für die ihm unterstellten Gewerbe enthält;

sie nimmt mit Genugthuung Notiz davon,

daß der Bundesrat sich in seiner Botschaft vom 16. Juni 1894 für die Anstellung eines weitem Adjunkten zu dem Fabrikinspektorat des III. Kreises ausspricht,

und sie beantragt,

1. es sei der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen, ob nicht mit Bezug auf die Lohnauszahlung in Waren, sofern dabei eine gewinnstüchtige Absicht waltet, sowie mit Bezug auf die Lohnabzüge und die vierzehntägige Lohnzahlung für solche Betriebe, welche mehr als zehn Arbeiter beschäftigen, Bestimmungen, wie die im Fabrikgesetze enthaltenen, zu treffen seien;

2. es sei der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen, ob nicht in den Bundeswerkstätten die Arbeitszeit auf zehn Stunden beschränkt werden solle;

3. es sei der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen, auf welche Weise es sich bewirken lasse, daß die Frauenarbeit in den Fabriken an Samstagen auf den Vormittag beschränkt werde, und

4. es sei der Bundesrat eingeladen, die Verhandlungen bezüglich einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzfragen beförderlich wieder aufzunehmen.

Bern, den 1. November 1894.

Der Berichterstatter:

Theodor Curti.



Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Motionen Comtesse (Lohnzahlung) und Vogelsanger (Vereinsfreiheit) und über die Maifeierpetitionen 1890—93. (Vom 1. November 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1894
Date	
Data	
Seite	260-265
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.